

Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten

Stellen Sie sich vor, Ihr Ehegatte stirbt unerwartet an einem Herzinfarkt oder erleidet einen tödlichen Unfall. Sie verlieren nicht nur Ihren Ehepartner, sondern müssen kurze Zeit später auch noch das Haus, in welchem sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten gelebt haben, verkaufen, weil Sie den anderen Erben (z.B. Kinder oder Eltern) ihre Erbanteile auszahlen müssen und Sie die Hypothek der Bank nicht mehr finanzieren können. Um diesen doppelten Verlust zu verhindern, empfehlen wir den Abschluss eines Ehe- und Erbvertrags oder eines Erb- und Erbverzichtsvertrags zwecks Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten.

Ehe- und Erbvertrag

Mit dem Abschluss eines Ehe- und Erbvertrags können sich Ehegatten begünstigen und dafür sorgen, dass die Ansprüche der übrigen Erben möglichst klein gehalten werden.

Will man den überlebenden Ehegatten im Rahmen des gesetzlichen Spielraums so gut wie möglich begünstigen, kann mittels **Ehevertrag** beispielsweise bei einem Ehepaar mit gemeinsamen Kindern die gesamte sog. Er rungenschaft (d.h. das gesamte *während* der Ehe erwirtschaftete Vermögen) dem überlebenden Ehegatten zugewiesen werden (vgl. Art. 216 ZGB). Bereits durch diese Massnahme wird der in die Erbmasse fallende Nachlass deutlich reduziert. Der Nachlass beschränkt sich diesfalls auf das sog. Eigengut (i.d.R. vor eheliches Vermögen, Schenkungen und Erbschaften).

Mit dem **Erbvertrag** kann anschliessend der überlebende Ehegatte als Alleinerbe eingesetzt werden, wobei die pflichtteilsgeschützten Erben auf den Pflichtteil gesetzt werden. So erhält der überlebende Ehegatte 5/8 (ab 01. Januar 2023: 3/4) und die Kinder 3/8 (ab 01. Januar 2023: 1/4) vom Nachlass.

Soll beim Tod des Erstversterbenden gar keine Auszahlung an die Nachkommen erfolgen, besteht bei Ehegatten mit ausschliesslich gemeinsamen Kindern auch die Möglichkeit, dem überlebenden Ehegatten die Nutznie sung am gesamten Nachlass eingeräumt. Dieses Nutznie sungsrecht bedeutet, dass die Vermögenswerte zwar ins Eigentum der Kinder übergehen. Dem überlebenden Ehegatten steht aber das ausschliessliche Recht zu, die Vermögenswerte des Nachlasses zu brauchen, zu verwalten und zu nutzen. Allerdings darf er sie nicht veräussern.

Erb- und Erbverzichtsvertrag

Mit dem Erb- und Erbverzichtsvertrag können sich die Ehegatten als Alleinerben einsetzen. Gleichzeitig verzichten die pflichtteilsgeschützten Erben (volljährige Kinder, Eltern) auf ihren Erb- und Pflichtteilsanspruch für den Fall des Erstversterbens eines Ehegatten.

Weitere mögliche Inhalte

Sowohl im Ehe- und Erbvertrag als auch im Erb- und Erbverzichtsvertrag können weitere wichtige Themen behandelt werden:

Obwohl viele Ehegatten das Bedürfnis haben, sich für den Todesfall eines Ehegatten finanziell so gut wie möglich zu begünstigen, ist in den letzten Jahren das Bedürfnis entstanden, in bestimmten Fällen das Vermögen zu Gunsten der Nachkommen zu schützen. Die Verträge werden deshalb oft mit einer sogenannten **Demenz- bzw. Pflegebedürftigkeitsklausel** ergänzt. Diese Klausel ermöglicht, dass die Meistbegünstigung des überlebenden Ehegatten z.B. im Falle einer Demenz, bei Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim oder bei sonstiger Urteilsunfähigkeit nicht gilt und die übrigen Erben (z.B. Kinder) beim Erstversterben eines Ehegatten ihren gesetzlichen Erbanteil erhalten. Damit kann einem ungewollten Vermögensverzehr durch Pflegebedürftigkeit entgegengewirkt werden.

Sollen die Kinder für den Fall, dass der überlebende Ehegatte wieder heiraten sollte, finanziell geschützt werden, empfiehlt es sich, den Vertrag mit einer sogenannten **Wiederverheirathungsklausel** zu ergänzen und z.B. den überlebenden Ehegatten im Wiederverheirathungsfall zu verpflichten, den Kindern ihren gesetzlichen Erbteil auszuzahlen oder mit dem neuen Ehegatten und den bei Wiederverheirathung anspruchsberechtigten Kindern einen Erbverzichtsvertrag zu Gunsten der Kinder abzuschliessen.

Formelle Voraussetzungen

Für den Abschluss eines Ehe- und Erbvertrag oder eines Erb- und Erbverzichtsvertrags muss zwingend ein Notar resp. eine Notarin aufgesucht werden. Denn diese Verträge sind formell nur gültig, wenn sie öffentlich beurkundet werden.

Exkurs: Konkubinat

Beim Konkubinat hat im Falle des Versterbens des Partners der überlebende Konkubinatspartner keinen gesetzlichen Erbanspruch. Damit der überlebende Konkubinatspartner etwas erbt, muss deshalb ein Testament verfasst werden. Dabei sind die Pflichtteile der erbberechtigten Personen (Nachkommen, Eltern) zu berücksichtigen. Nur im Rahmen der frei verfügbaren Quote können Zuweisungen an den überlebenden Konkubinatspartner erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Konkubinatspartner oftmals der Erbschaftsteuer unterliegt und dadurch gegenüber Ehegatten benachteiligt ist.

Im Rahmen des vorliegenden Merkblatts konnten nur einige wenige Problemstellungen, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung eines Ehe- und Erbvertrags regelmässig ergeben, kurz angeschnitten werden. Eine rechtliche Beratung durch einen Anwalt und Notar ist vor dem Abschluss eines Ehe- und Erbvertrags nicht nur zu empfehlen, sondern notwendig.

CRON BLOCH SCHMID

Notariat + Advokatur
Hauptstrasse 68
Postfach 127 | 4132 Muttenz

061 465 90 90
info@cronblochs Schmid.ch